

f. M?



Eingegangen
27. JULI 2012

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 502 Qs 77/12

Datum: 24.07.2012 oo

In der Strafsache

g e g e n

~~_____~~
~~_____~~ geburtsort unbekannt,
wohnhaft ~~_____~~ Berlin,
deutsche Staatsangehörige.

Verteidigerin

Rechtsanwältin ~~_____~~

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat die 2. allgemeine große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 24.07.2012 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Angeklagten ~~_____~~ wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 27.06.2012 aufgehoben.

Der Beschwerdeführerin wird Frau Rechtsanwältin ~~_____~~ Berlin,
als Pflichtverteidigerin beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Beschwerdeführerin insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe

I.

Gegen die Beschwerdeführerin und die Mitangeklagte [REDACTED] wird vor dem Amtsgericht Tiergarten wegen des Tatvorwurfs der mit einem anderen gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzung, § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB, verhandelt. In der Hauptverhandlung am 27.06.2012 wurde der Angeklagten [REDACTED] im Beschlusswege Herr Rechtsanwalt Dietrich als Pflichtverteidiger bestellt. Den Antrag der Beschwerdeführerin auf Beiordnung ihrer Verteidigerin [REDACTED] lehnte das Amtsgericht hingegen ab. Die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1, Abs. 2 StPO lägen nicht vor. Angesichts der bisherigen Unbestraftheit der Beschwerdeführerin und der insofern im Vergleich zu der Mitangeklagten [REDACTED] deutlich geringeren Straferwartung sei eine Pflichtverteidigerbestellung zu Gunsten der Beschwerdeführerin nicht geboten. Hiergegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vom 29.06.2012, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die Beschwerde ist nach § 304 Abs. 1 StPO zulässig. Sie ist insbesondere nicht durch § 305 S. 1 StPO ausgeschlossen, da die angefochtene Entscheidung mit dem Urteil in keinem inneren Zusammenhang steht (KG, Beschl. v. 17.07.2008, Az.: 4 Ws 63/08, 1 AR 995/08, zitiert nach *juris*).

Die Beschwerde ist auch begründet. Die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO liegen vor.

Zwar ist weder die Sach- und Rechtslage schwierig (§ 140 Abs. 2 S. 1 Var. 2 StPO) noch ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin sich nicht selbst verteidigen kann (§ 140 Abs. 2 S. 1 Var. 3 StPO). Auch hat das Amtsgericht Tiergarten zutreffend angenommen, dass die zu erwartende Straferwartung keine Bestellung eines Pflichtverteidigers für die Beschwerdeführerin erfordert. Die Beiordnung einer Pflichtverteidigerin ist jedoch aus Gründen des fairen Verfahrens geboten, da der Mitangeklagten [REDACTED] ein Pflichtverteidiger beigeordnet worden ist.

Sind zwei Angeklagte wegen derselben Tat angeklagt und ist einer von ihnen durch einen Pflichtverteidiger vertreten, so ist auch dem anderen Mitangeklagten zum Zweck der sachgerechten Verteidigung in aller Regel ein Pflichtverteidiger beizuordnen (LG Kassel, Beschl. v. 11.02.2010, Az.: 3 Qs 27/10; LG Magdeburg, Beschl. v. 29.09.2010, Az.: 21 Qs 805 Js 70914/10, jeweils zitiert nach *juris*). Der Angeklagte, dem in solchen Konstellationen kein Verteidiger zur

Seite steht, ist gegenüber dem Mitangeklagten, der verteidigt wird, von vornherein im Nachteil. Während der Mitangeklagte umfassend über den gegen ihn erhobenen Vorwurf informiert ist und seine Einlassung daran ausrichten kann, hätte der Mitangeklagte diese Möglichkeit nicht (vgl. LG Magdeburg, Beschl. v. 29.09.2010, Az.: 21 Qs 805 Js 70914/10, zitiert nach *juris*). Ein Ausnahmefall, bei dem eine Beiordnung entbehrlich wäre, liegt hier nicht vor.

Die Landeskasse Berlin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Beschuldigten, weil sonst niemand dafür haftet.

Sy

Dr. Düffer

Böttcher

Beglaubigt

Justizsekretär

